



Bericht

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Sachstand, Herausforderungen und Perspektiven im Kleingartenwesen in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtlicher Rahmen für das Kleingartenwesen	4
1.1 Bundeskleingartengesetz	4
1.2 Weitere Rechtsvorschriften.....	4
1.3 Definition eines Kleingartens	4
2 Entwicklung und Organisation des Kleingartenwesens in Schleswig-Holstein	5
2.1 Historischer Ursprung	5
2.2 Entwicklung in den letzten zehn Jahren	6
2.3 Organisation des Kleingartenwesens.....	8
3 Gesellschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens im Wandel der Zeit	9
3.1 Von den Ursprüngen bis heute	9
3.2 Zukünftige Bedeutung.....	12
4 Aktuelle Probleme und Herausforderungen für das Kleingartenwesen	14
4.1 Demografische Entwicklung.....	14
4.2 Integration	14
4.3 Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung	15
4.4 Entwicklung der Pachtpreise.....	16
5 Maßnahmen zur Sicherung des Kleingartenwesens.....	17
6 Entwicklung weiterer Formen des urbanen Gärtnerns	18
7 Zusammenfassende Bewertung.....	20

Vorbemerkung

Der Landtag Schleswig-Holstein hat in seiner 24. Tagung der Drucksache 20/2318 zugestimmt. Der Landtag fordert die Landesregierung hierin auf, in der 26. Tagung des Landtags schriftlich über die Situation des Kleingartenwesens in Schleswig-Holstein zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Wie hat sich das Kleingartenwesen in Schleswig-Holstein seit 2014 entwickelt?
- Wie gestaltet sich die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern, Kommunen und den Organisationen der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner?
- Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die demographischen und sozialen Strukturen der Kleingärtnerhaushalte?
- Wie bewertet die Landesregierung die gesellschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens generell sowie in städtebaulicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht, und welche Entwicklungspotentiale und Leistungsperspektiven ergeben sich daraus?
- Welche Aufgaben, Herausforderungen und Chancen sieht die Landesregierung auf das Kleingartenwesen zukommen?
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Entwicklung des Kleingartenwesens generell und in welcher Höhe wurden Haushaltsmittel für welchen Zweck bereitgestellt?
- Wie bewertet die Landesregierung den Druck auf das Kleingartenwesen durch Flächenkonkurrenz und welche Bedeutung misst sie der Bereitstellung von Ersatzland zu?
- Wie haben sich die Kosten für die Bewirtschaftung eines Kleingartens entwickelt?

Die Fragen in der Drucksache 20/2318 beziehen sich zeitlich und inhaltlich auf den Inhalt der Drucksache 18/696, Bericht der Landesregierung „Situation des Kleingartenwesens in Schleswig-Holstein“ aus dem Jahr 2013. Daher wurde diese Struktur als Grundlage für den vorliegenden Bericht übernommen, die Inhalte wurden überarbeitet und im Hinblick auf die aktuell gestellten Fragen fortgeschrieben.

1 Rechtlicher Rahmen für das Kleingartenwesen

1.1 Bundeskleingartengesetz

In der Bundesrepublik Deutschland bildet das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 den rechtlichen Rahmen für den Bereich des Kleingartenwesens. Das Gesetz bestimmt die wesentlichen Begriffe des Kleingartenwesens, wie etwa der kleingärtnerischen Nutzung und der Kleingartenanlage in § 1 Abs. 1 BKleingG. Daneben regelt das BKleingG auch die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen. In einem weiteren Abschnitt enthält das Gesetz Bestimmungen zum Kleingartenpachtvertrag, die von den allgemeinen Pachtvertragsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichen. Hervorzuheben sind hier die Pachtobergrenze und die Entschädigung für den Fall einer Kündigung des Geländes.

1.2 Weitere Rechtsvorschriften

Auf den Kleingartenpachtvertrag finden neben den vorgenannten besonderen Regelungen nach § 4 Abs. 1 BKleingG für die Pacht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 581 ff.) Anwendung.

Innerhalb einer Kleingartenorganisation regelt eine Satzung unter anderem die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Daneben enthält die Gartenordnung für eine Kleingartenanlage Vorgaben für die Nutzung der Gärten und das Verhalten der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner. Für beide Regelwerke gibt es vom Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V. erarbeitete Mustervorlagen, die einen einheitlichen Rahmen vorgeben, aber der einzelnen Organisation bei bestimmten Punkten auch individuelle Regelungsmöglichkeiten eröffnen.

1.3 Definition eines Kleingartens

Der Begriff Kleingarten wird im BKleingG definiert. So enthält § 1 Abs. 1 des Gesetzes folgende Begriffsbestimmung:

„Ein Kleingarten ist ein Garten, der

- 1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und*
- 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).“*

Im Sinne dieser gesetzlichen Definition wird der Begriff Kleingarten auch in dem vorliegenden Bericht verwendet.

Nicht unter den Begriff Kleingarten fallen somit andere Gartentypen, wie z.B.:

- Hausgärten, die zu Ein- und Mehrfamilienhäusern gehören;
- Gärten, die einem Mieter im Zusammenhang mit einer Wohnung überlassen sind (Wohnungsgärten);
- Grundstücke, auf denen Ferien- oder Wochenendhäuser stehen.

2 Entwicklung und Organisation des Kleingartenwesens in Schleswig-Holstein

2.1 Historischer Ursprung

In Schleswig-Holstein hat das Kleingartenwesen eine lange Tradition. So liegt sogar der Ursprung für das organisierte Kleingartenwesen in Deutschland in Schleswig-Holstein, und zwar im ehemaligen Landesteil Schleswig. Der Statthalter des Dänischen Königs, der Herzog Carl von Hessen, forderte gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Städte und Gemeinden in seinem Herzogtum auf, für arme Bürger in ihren Gemeindegrenzen Ländereien zur Nutzung als „kleine Gärten“ zur Ernährung dieses Personenkreises zur Verfügung zu stellen. Als erste Gemeinde kam die Stadt Kappeln um 1797/98 dieser Aufforderung nach (Schaffung so genannter „Carlsgärten“). Die Gründung des ersten deutschen Kleingärtnervereins in Kappeln an der Schlei wird auf das Jahr 1814 datiert. In der Folge richteten dann auch Schleswig und Kiel sowie weitere Städte so genannte Armengärten ein.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in Schleswig-Holstein über 100.000 Kleingärten, Grabeland oder ähnliche Formen des Gartenbaus. Diese lieferten einen wichtigen

Beitrag zur Grundversorgung mit Lebensmitteln. Mit einem gesonderten Kleingartengesetz wurde bereits im Jahr 1948 in Schleswig-Holstein ein rechtliches Regelwerk für den Kleingartenbereich geschaffen. Mit der verbesserten wirtschaftlichen Situation in den sechziger und siebziger Jahren verlor die Funktion der Lebensmittelerzeugung im Kleingarten an Bedeutung. Mit dem zunehmenden Wohlstand entstanden vermehrt Lauben in den Gärten, vielfach stand die reine Freizeitnutzung des Kleingartens im Vordergrund.

Mit der Schaffung des Bundeskleingartengesetzes im Jahr 1983, welches das Kleingartengesetz des Landes ablöste, wurde klar festgelegt, wie ein Kleingarten zu bewirtschaften ist. Neben der Freizeitnutzung muss danach auch in einem bestimmten Umfang ein Anbau von Gartenbauerzeugnissen erfolgen. Dieses hatte zur Folge, dass in den achtziger Jahren viele Pächter ihren Kleingarten aufgaben.

Zusätzlich sind im Laufe der Zeit viele Kleingärten aufgelöst worden, um Platz für notwendige Infrastrukturmaßnahmen, für Siedlungen und Gewerbebetriebe zu schaffen. Gerade der Flächenbedarf in und am Rand von Städten stellt bis heute eine Bedrohung für Kleingartenanlagen dar.

2.2 Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aus der amtlichen Statistik liegen keine Zahlen zum Kleingartenwesen vor. Die nachfolgend genannten Zahlen und Informationen wurden vom Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V. zur Verfügung gestellt. Teilweise stehen keine exakt erfassten Zahlen, sondern nur grobe Schätzzahlen zur Verfügung.

Im Vergleich zum Jahr 2013 ist die Anzahl der unter dem Dach des Landesverbandes organisierten aktiven Mitglieder von rund 33.500 auf 30.000 gesunken. Zurückzuführen ist dieser Rückgang auf den Austritt zweier mitgliedsstarker Vereine aus dem Landesverband. Dem einzelnen aktiven Mitglied sind oft noch der Partner oder die Partnerin und mindestens ein weiteres Mitglied der Familie zuzurechnen, wodurch sich die Zahl der Menschen, die dem Hobby „Kleingarten“ zuzurechnen sind, auf etwa 100.000 beläuft. Die Zahl dürfte sogar noch um einiges höher liegen, denn es wird von insgesamt grob geschätzt 45.000 bis 50.000 Kleingartenparzellen im Land ausgegangen. So gibt es neben den oben genannten, im Landesverband organisierten Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern noch einige eigenständige Kleingartenvereine sowie Kleingärten der sogenannten Bahnlandwirtschaft, welche sich auf Eigentumsflächen der Deutschen Bahn befinden („Eisenbahngärten“).

Die Entwicklung im Zeitraum der letzten zehn Jahre kann aus dem Ergebnis einer aktuellen Umfrage abgeleitet werden, welche der Landesverband bei den angeschlossenen Kreisverbänden durchgeführt hat. Auch wenn nicht von allen Kreisverbänden Antworten vorliegen, so lassen sich doch regionale Entwicklungen ablesen. Zudem wurde von den Kreisverbänden auch eine Einschätzung der aktuellen Tendenz in Bezug auf die Pächteranzahl vorgenommen.

Entwicklung der Anzahl der Pächterinnen und Pächter in den Kreisverbänden von 2014 – 2024:

Kreisverband	Anzahl Pächter 2014	Anzahl Pächter heute	Aktuelle Ten- denz
Dithmarschen	505	490	Stabil
Flensburg	2.114	2.278	Steigend
AG Kiel*	4.340	1.608	Fallend
Schleswig-Flensburg	946	944	Stabil
Nordfriesland	1.096	1.188	Steigend
Steinburg	1.050	980	Stabil
Plön	1.264	1.169	Stabil
Lübeck	8.723	8.270	Fallend
Segeberg	1.970	2.129	Steigend
Rendsburg-Eckernförde	1.777	1.675	Fallend
Flensburg	2.097	2.217	Stabil
Neumünster	1.298	1.417	Steigend
Ostholstein	2.387	2.161	Fallend
Pinneberg	2.400	2.773	Steigend
Stormarn	1.513	1.590	Steigend

* Aus der AG Kiel sind zwei Vereine ausgetreten.

In den letzten zehn Jahren ist bei 11 von 15 angeschlossenen Kreisverbänden eine Zunahme der Anzahl der Pächterinnen und Pächter oder eine stabile Lage zu verzeichnen. Aufgrund dessen haben einige Kleingartenverbände Wartelisten erstellt. Ausnahmen bilden nur die Kreisverbände Lübeck, Rendsburg-Eckernförde und Ostholstein.

Teilweise begründet werden kann die Abnahme an Mitgliedern durch die Umwidmung von Kleingartenland zu Bauland. In Itzehoe, Lübeck, Schleswig und im Kreis Plön mussten einige Flächen dem Flächendruck nachgeben. Der Landesverband plädiert in diesem Zusammenhang für eine verstärkte Nutzung von Industriebrachen für Versiegelung anstelle von ökologisch wertvollem Kleingartenland.

Der Anteil der nicht verpachteten Parzellen, der durch die Abnahme der Anzahl der Pächter bedingt ist, ist im Vergleich zu 2014 von sieben auf fünf Prozent gesunken. Dabei ist eine ungleiche Verteilung der Leerstandsquote zu verzeichnen. Während in den ländlichen Regionen die Nachfrage stabil bis wachsend ausfällt, haben Städte, hier besonders Lübeck, mit einem recht hohen Leerstand zu kämpfen.

Die durchschnittliche Kleingartenparzelle hat eine Größe von 400 Quadratmetern. Diese Größe ergibt sich auch aus der Regelung im BKleingG, dass ein Kleingarten die Größe von 400 Quadratmeter nicht zu überschreiten hat (Paragraf 3 Absatz 1). Je nach Region sind aber auch Parzellen von über 600 Quadratmetern oder aber auch kleine Parzellen von nur 250 Quadratmetern zu finden. Zusammen genommen ergibt sich bei den über 30.000 Kleingärten in den Anlagen unter dem Dach des Landesverbandes eine Gesamtfläche von 12,5 Millionen Quadratmetern, somit 1.250 Hektar. Hinzu kommen noch die nicht parzellierten Flächen in den Anlagen, wie Wege, Parkplätze und Gemeinschaftsflächen, so dass von einer bewirtschafteten Bruttofläche in einer Größenordnung von 1.400 Hektar auszugehen ist. Darüber hinaus gibt es noch die Kleingärten außerhalb der Organisation des Landesverbandes, für die jedoch keine Zahlen verfügbar sind.

2.3 Organisation des Kleingartenwesens

Grundlage der Kleingärtnerorganisation sind das Pachtverhältnis und der Verein als Grundstruktur und Form der Selbstverwaltung.

In Bezug auf die Pachtstruktur gilt in der Regel folgendes: Der Landeigentümer (zumeist Kommunen oder Kirchen, in einigen Fällen auch Privatpersonen) verpachtet bestimmte Flächen langfristig an einen Kleingartenverein. In den kreisfreien Städten ist dabei noch der Kreisverband als Generalpächter eingebunden. Der Kleingartenverein tritt als Zwischenpächter auf, der die einzelnen Parzellen an die Mitglieder weiterverpachtet.

Die Kleingartenvereine in Schleswig-Holstein weisen eine sehr unterschiedliche Größe auf. So variiert die Zahl der Pächterinnen und Pächter bei den Vereinen zwischen sechs und mehr als 2.200 (Beispiel: Flensburg). Auch die Zahl der Kleingartenanlagen in den Vereinen unterscheidet sich stark. So kann ein Verein aus nur einer Kleingartenanlage bestehen oder aber auch bis zu 56 Anlagen umfassen.

Die Kleingartenvereine sind in Kreisverbänden zusammengeschlossen, deren Gebiete sich an den politischen Grenzen der Kreise orientieren. Sowohl die Vereine als

auch die Kreisverbände werden ehrenamtlich geführt. Aktuell sind vierzehn Kreisverbände sowie sechs Kleingartenvereine aus Kiel mit insgesamt etwa 30.000 Mitgliedern in 186 Vereinen im Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. organisiert.

Der Kieler Kreisverband der Kleingärtner ist mit seinen etwa 10.000 Mitgliedern im Jahr 1999 aus dem Landesverband ausgetreten. Zwischenzeitlich haben sich sechs Kieler Kleingartenvereine mit etwa der Hälfte der Mitglieder des Kieler Kreisverbandes wieder dem Landesverband angeschlossen. Um dieses zu ermöglichen, hat der Landesverband in seiner Satzung die Möglichkeit geschaffen, dass Vereine auch ohne den zuständigen Kreisverband aufgenommen werden können.

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V., dessen erste Vorläuferorganisation bereits im November 1855 in Kiel gegründet wurde, versteht sich heute als Dienstleistungsunternehmen für seine Mitglieder. So profitieren die Vereine und Mitglieder zum Beispiel vom Schulungswesen des Landesverbandes, von einer Kollektivversicherung und durch den Bezug der Verbandszeitschrift. Nach außen vertritt der Landesverband die Kleingärtner in Schleswig-Holstein gegenüber der Politik und den öffentlichen Verwaltungen im Lande.

Der Landesverband Schleswig-Holstein wiederum ist zusammen mit anderen Landesverbänden Mitglied im Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. Insgesamt sind in Deutschland innerhalb der Strukturen der Gartenfreunde knapp eine Million Kleingärtnerinnen und Kleingärtner organisiert. Daneben gibt es noch weitere, meist kleinere Organisationsstrukturen für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, so dass von einer Gesamtzahl von rund 1,24 Millionen Kleingärten in Deutschland auszugehen ist.

3 Gesellschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens im Wandel der Zeit

3.1 Von den Ursprüngen bis heute

In den Ursprüngen des Kleingartenwesens stand zunächst die Ernährung sichernde Funktion im Vordergrund. Die Bereitstellung einer Gartenfläche sollte den Anbau von Nahrungsmitteln wie Obst und Gemüse zur Selbstversorgung ermöglichen. Daneben war mit der Erzeugung von Futter auch die Basis für die Haltung von Kleintieren gegeben. Heute ist die wirtschaftliche Notwendigkeit, Nahrungsmittel selbst erzeugen zu müssen, in den Hintergrund gerückt. Vielmehr ist heute für die Produktion im Kleingarten oft der Wunsch maßgeblich, Nahrungsmittel gemäß den eigenen Vorstel-

lungen selbst zu erzeugen. Dabei hat sicher auch der allgemeine Trend hin zu ökologisch und biologisch erzeugten Lebensmitteln eine Rolle gespielt. Auch ein Trend hin zu einem „Naschgarten“ mit zum Beispiel Obst zum direkten Verzehr ist zu erkennen.

Neu zu beobachten ist der Trend zum naturnahen Gärtnern. Die Funktion der Kleingärten als Refugium für Flora und Fauna wird dadurch zunehmend gestärkt. Gefördert wird dieser Trend vom Landesverband sowohl durch Schulungskonzepte als auch durch das regelmäßige Durchführen des Wettbewerbes „Kleingärten: Kurs Vielfalt!“. Zur weiteren Steigerung der Wertschätzung des naturnahen und nachhaltigen Gärtnerns ist seitens des Landesverbandes eine Zertifizierung für solch gepflegte und bewirtschaftete Gärten geplant. Unter dem angedachten Motto „NATUR IM GARTEN – Schleswig-Holstein blüht auf“ sollen nicht nur Einzelgärten, sondern ganze Kleingartenanlagen zertifiziert werden können. Dadurch soll die Resilienz von Kleingartenanlagen gegenüber anderen Interessen der Bauplanung gestärkt werden.

Grundsätzlich sind die ökologischen Funktionen von Kleingärten in den letzten Jahren mehr in den Fokus gerückt. Gartenanlagen im Einzugsbereich von größeren Städten gehören zum Naherholungsgebiet. Neben der stadtklimatischen Bedeutung als „Grüne Lunge“ spielen Kleingärten auch eine wichtige Rolle als Lebensräume für Flora und Fauna mit einer großen Artenvielfalt. So zählen Kleingartenanlagen zu den artenreichsten Arealen in der heutigen Kulturlandschaft. Kleingärten geben vielen Städtern die Möglichkeit zum Naturerleben und vermitteln damit auch ein Stück Naturnähe. Diese Funktion ist insbesondere in dicht besiedelten Gebieten in oder am Rand von Städten oder Ballungsräumen von Bedeutung.

Viele Kleingartenvereine haben sich dem schonenden Umgang mit der Natur verschrieben, und ihre Mitglieder praktizieren ein naturnahes Gärtnern. So setzen sie zum Beispiel auf biologische Schädlingsbekämpfung und die Pflege alter Obst- und Zierpflanzensorten. Fachberaterinnen und Fachberater in den Vereinen fördern das Natur- und Umweltbewusstsein der Mitglieder und beraten beim biologischen Anbau oder bei der Auswahl standortgerechter, widerstandsfähiger Pflanzen.

Auch als Verbindungselemente und Rückzugsräume für die in der offenen Landschaft unter dem Nutzungsdruck (Landwirtschaft, Jagd, Forst etc.) stehenden Arten weisen Kleingärten eine unerlässliche ökologische Funktion auf. Zudem übernehmen sie als zusammenhängende städtische Grünzonen auch Funktionen des Biotopverbundes in der Siedlungslandschaft. Je stärker die Kleingärten in den besonders artenreichen Übergangsbereich zwischen Siedlung und offener Landschaft eingebunden sind, desto mehr Bedeutung kommt den vorgenannten ökologischen Funktionen zu.

Von Anfang an erfüllten die Kleingärten auch wichtige soziale Funktionen. Durch die niedrigen Pachtpreise und sozial gerechten Ablösesummen, die durch die Richtlinien zur Bewertung von Kleingärten des Landes Schleswig-Holstein geregelt sind, konnte sichergestellt werden, dass auch sozial schwächer gestellte Personen in den Besitz einer Parzelle gelangen und diese dauerhaft bewirtschaften konnten.

Heute sind die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner gemäß den Vorgaben des BKleingG in der Regel in einem Kleingartenverein organisiert, wodurch sich ein Miteinander von Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen ergibt. Hier begegnen sich Jung und Alt, Angehörige vieler Berufe und Nichterwerbstätige, Familien und Alleinstehende. Kleingärten leisten einen wichtigen Beitrag für den Dialog zwischen den Generationen und sie unterstützen die Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund. Vor allem für Familien hat der Kleingarten eine besondere Bedeutung. Für die Kinder und Jugendlichen bietet der Kleingarten einen Spiel- und Erlebnisraum, in dem natürliche Zusammenhänge wahrgenommen und Vorgänge des Säens und Pflanzens, Wachsens und Erntens erlebt werden können. Insgesamt ist der Kleingarten in der heutigen Zeit ein Ort, an dem die Gemeinschaftlichkeit der Menschen an die Stelle großstädtischer Anonymität und Unverbindlichkeit treten kann.

Neben den oben genannten Funktionen ist erst später die Funktion des Kleingartens als Ort der Erholung und Entspannung hinzugekommen. Damit einher ging der Trend hin zu einem größeren Anteil an Rasen- und Zierpflanzenflächen. Der Kleingarten kann die Möglichkeit zur sinnvollen Gestaltung von Freizeit und Ruhestand bieten. Das Kleingartenhobby kann eher kostengünstig ausgeübt werden, sowie gesundheits- und kreativitätsfördernd sein.

Nicht zuletzt leistet das Kleingartenwesen auch einen Beitrag zur Gartenkultur und kann darüber hinaus von städtebaulicher Bedeutung sein, weil es im Rahmen der Stadtentwicklung Stadtquartiere und Ortsteile lebenswerter gestalten kann.

Gemeinden und Städte können Grün- und Freiflächen über die Bauleitplanung sichern. Nach den Bestimmungen des BauGB stellen die Gemeinden Bebauungspläne in eigener Verantwortung auf. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans können nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB die Flächen für Grünflächen, wie Dauerkleingärten, dargestellt werden. Auch im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB aus städtebaulichen Gründen öf-

fentliche und private Grünflächen, wie u.a. Dauerkleingärten, festgesetzt werden. Allgemeine Voraussetzung ist, dass die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB den Grundsätzen der Bauleitplanung entspricht.

Als Maßnahmen zur Klimaanpassung kann die Festsetzung von Grünflächen sinnvoll sein, da sie zur Reduzierung der Hitzebelastung (Frischluftschneisen, Durchlüftungskorridore, etc.), zur Versickerung von Niederschlagswasser und Grundwasserneubildung beitragen.

Ausführlichere Informationen zur „Städtebaulichen, ökologischen und sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens“ in Deutschland finden sich in den Ergebnissen einer bundesweiten Studie, die im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung veröffentlicht wurde: [BBSR - Veröffentlichungen - Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens \(bund.de\)](#) .

Eine weitere, im Jahr 2018 erhobene Studie des BBSR zeigt den bundesweiten Wandel des Kleingartenwesens auf und gibt ferner Hinweise zu zukünftigen Handlungsfeldern: [BBSR - Allgemeine Ressortforschung - Kleingärten im Wandel – Innovationen für verdichtete Räume \(bund.de\)](#) .

3.2 Zukünftige Bedeutung

Angesichts der sich immer schneller verändernden ökologischen, sozialen, städtebaulichen und ökonomischen Rahmenbedingungen in der Gesellschaft und in den Kommunen ist auch das Kleingartenwesen gefordert, sich fortzuentwickeln, aber dabei gleichzeitig die kleingärtnerische Nutzung zu sichern. Gerade die sozialen Funktionen, die eine besondere Stärke des Kleingartenwesens sind, gilt es in Zukunft weiter auszubauen und an veränderte Bedürfnisse anzupassen (s. auch Kapitel 4).

In Anbetracht der weiter zunehmenden Anforderungen und Belastungen in der Arbeitswelt wird ein entsprechender Ausgleich immer wichtiger, wie er zum Beispiel über das Hobby Kleingarten erfolgen kann. Auch die ansteigenden Preise für Lebensmittel, 30% in den letzten drei Jahren, lassen zukünftig eine steigende Nachfrage nach Kleingartenparzellen erwarten. Dieses spielt insbesondere für solche Personen eine Rolle, die nur über geringe Einkommen verfügen. Daneben kann für diese Personengruppe ein Kleingarten auch in Zukunft eine attraktive Freizeitgestaltung in Wohnungsnähe zu günstigen Bedingungen ermöglichen.

Anerkannt ist, dass Grünanlagen die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt begünstigen. Fußläufig gelegene Kleingärten sind in diesem Zusammenhang besonders

wertvoll. Die weitere Öffnung und Zugänglichkeit von Kleingartenanlagen auch für Nichtkleingärtner, z. B. im Sinne von Kleingartenparks, kann einen zusätzlichen Naherholungsraum für die Allgemeinheit schaffen. Die ökologischen Wirkungen von Kleingartenanlagen, insbesondere für das Stadtklima, sind anerkannt. Der zunehmende Klimawandel wird das Stadtgrün mehr als bisher in den Mittelpunkt städtebaulicher Überlegungen rücken.

Weiter kann das Kleingartenwesen durch den Anbau von Obst und Gemüse nachhaltige Anbauformen und schonende Umgangsformen mit Boden, Wasser und anderen Ressourcen, sowie den Verzicht auf den Einsatz von torfhaltigen Erden und ökologischen Pflanzenschutz fördern. Somit kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der angestrebten Ziele der EU und des Bundes geleistet werden.

Ferner kommt Kleingartenanlagen die wichtige Funktion der CO₂-Speicherung zu. Neben dem als CO₂-Speicher dienenden Hortisol, der mit viel Humus versehen ist, binden auch die Anpflanzungen durch den Aufwuchs CO₂. Die biologische Vielfalt an Flora und Fauna wird durch die Kleinstrukturen in den Kleingärten gefördert. Die Anlagen können wichtige Refugien darstellen und als Ausgangspunkt zur Wiederbesiedelung biologisch verarmter Flächen dienen. Damit kommt eine vielfältige, strukturreiche und ökologische Nutzung von Kleingartenanlagen auch dem Erhalt und der Entwicklung der Artenvielfalt zugute. Die Verantwortung der kleingärtnerischen Organisationen liegt dabei neben der Pflege von naturnahen Lebensräumen zudem bei der fachlichen Beratung sowohl in ökologischer Ausrichtung bei sich wandelnden Bedingungen.

Insgesamt kann durch eine gezielte ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner ein wesentlicher Beitrag sowohl zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt als auch für die menschliche Gesundheit geleistet werden.

Die ökologischen Funktionen von Kleingartenanlagen spielen im Kontext des Themas Stadtnatur und Siedlungslebensräume indirekt auch in der Landesbiodiversitätsstrategie eine Rolle. So z.B. bei der Darstellung von Maßnahmen des Insektenschutzes im Siedlungsbereich oder im Zuge potenzieller Modellgemeinden für die Artenvielfalt. In Kooperation mit den Kleingartenvereinen sollen exemplarische Maßnahmen möglichst auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden, um allen Anliegerinnen und Anliegern einen Zugang zu ermöglichen. Die erlernten Maßnahmen können dann von den Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzern in ihren eigenen Gärten umgesetzt und ergänzt werden. Die Kooperation mit Kleingartenanlagen bietet die Möglichkeit, eine Vielzahl interessierter Menschen zu erreichen und hat zudem das Potenzial der Entfaltung einer Multiplikationswirkung.

4 Aktuelle Probleme und Herausforderungen für das Kleingartenwesen

4.1 Demografische Entwicklung

Den Herausforderungen einer immer älter werdenden Gesellschaft müssen sich auch die Kleingärtnerorganisationen stellen. Die Altersstruktur der im Landesverband organisierten Kleingärtnerinnen und Kleingärtner zeigt, dass mehr als 40 Prozent älter als 60 Jahre sind. Weitere 40% befinden sich im Alter von 40 bis 60 Jahren und lediglich 20% aller Kleingärtnerinnen und Kleingärtner sind jünger als 40 Jahre. Dennoch ist die Nachfrage von jüngeren Personen oder Familien nach Kleingartenparzellen gegeben. Jedoch ist sie in den Regionen, wo ein starker Überhang an Parzellen zu verzeichnen ist, nicht groß genug, um den Leerstand von Kleingärten zu kompensieren.

Es entsteht derzeit eine intakte Solidargemeinschaft aller Altersstufen innerhalb des Kleingartenwesens. Zur weiteren Unterstützung dieser Entwicklung ist ein attraktives Angebot an Kleingärten für alle Lebensphasen zu gewährleisten. Insbesondere ist es notwendig, ältere Besitzerinnen und Besitzer eines Kleingartens über neue Formen der Gartengestaltung in die Lage zu versetzen, ihren Garten so lange wie möglich zu behalten. Bei der Pflege solcher „Seniorengärten“ kann zum Beispiel auch die Unterstützung durch jüngere Vereinsmitglieder vorgesehen werden.

Zusätzlich müssen im Sinne der Nachwuchsanwerbung auch vermehrt Angebote für junge Familien mit Kindern gemacht werden („Familiengarten“). Dabei geht es auch darum, die Familienfreundlichkeit in den Anlagen zu erhöhen. Hierbei ist auch an besondere Angebote für die Gemeinschaft zu denken, die sich speziell an den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren (zum Beispiel Veranstaltung von Spielen und Festen).

4.2 Integration

In Schleswig-Holstein haben im Jahr 2021 Menschen mit Migrationshintergrund einen Anteil von 17,23 Prozent an der Bevölkerung (Quelle: Land S-H). Im Kleingartenbereich liegt der Anteil deutlich höher. Nach Angaben des Landesverbandes haben durchschnittlich 25 Prozent der Mitglieder einen Migrationshintergrund. Mehr als 80 verschiedene Nationen sind im Kleingarten vertreten. Das Kleingartenwesen kann somit einen wichtigen Beitrag zur Integration von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund leisten. Allerdings verläuft dieser Prozess nicht immer problemlos. Von den Verantwortlichen in den Vereinen wird als größte Schwierigkeit im Umgang die Sprachbarriere genannt. Den Kleingartenvereinen wird insofern die Aufgabe zuteil, die Grundzüge der Vereinsorganisation und die wichtigsten Grundlagen zum gemeinsamen Gärtnern auch über die Sprachbarriere hinweg zu vermitteln. Denn es

gibt vielfach Verständigungsprobleme, in deren Folge zum Beispiel auch Streitigkeiten über die in der Anlage geltenden Regeln entstehen können. Hier ist es für ein funktionierendes Miteinander entscheidend, dass eine gegenseitige Akzeptanz und Toleranz geübt wird. Ein gutes Beispiel für einen Ansatz zur Integration ist die Anlage eines „Integrationsgartens“, in dem gemeinschaftlich der Anbau von Pflanzen aus den verschiedenen Heimatländern der Kleingärtnerinnen und -gärtner betrieben wird und zur Ernte diese gemeinsam zubereitet und verköstigt werden.

4.3 Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung

Eine der wichtigsten Grundlagen für den Fortbestand des Kleingartenwesens ist die Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung. Den Handlungsspielraum gibt dabei das BKleingG vor, zum Beispiel im Hinblick auf die zulässige Nutzung und Bebauung der Kleingartenparzelle. So ist im Kleingarten lediglich eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 Absatz 2 BKleingG).

Aus den Vorgaben des Gesetzes ergibt sich vom Grundsatz her für die Nutzung des Kleingartens die klassische Drittelregelung: ein Drittel der Fläche für die Erzeugung von Gemüse und Obst, ein Drittel als Zier- und Erholungsfläche (Zierpflanzen, Rasen) und ein Drittel für Laube, Terrasse und Wegeflächen. Die gesetzlichen Regelungen gilt es zu respektieren und zu befolgen. Jedoch ist hierfür offenbar nicht bei allen Pächterinnen und Pächtern von Kleingartenparzellen das notwendige Verständnis vorhanden. So kommt es zum Beispiel teilweise zu Verstößen gegen die Einhaltung der Regeln zur Überbauung und Ausstattung einer Gartenlaube. In der Folge ist dann oft eine nicht zulässige dauerhafte Wohnnutzung im Kleingarten zu beobachten, womit das entscheidende Abgrenzungskriterium zum Wochenendgrundstück aufgehoben wird. Derartige unzulässige Nutzungen widersprechen der Zielsetzung des BKleingG und stellen auch den Status der Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen in Frage. Hier sind insbesondere die Vereine selbst gefordert, die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung in ihren Anlagen sicherzustellen.

Wichtig für die zukünftige Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Fortführung und Professionalisierung der Verwaltungsaufgaben, die innerhalb der Vereinsvorstände anfallen. Dafür ist es unerlässlich Mitglieder zu finden, die diese Aufgaben übernehmen. In dieser Hinsicht bietet der Landesverband seinen Mitgliedern zum einen Seminare zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben an. Zum anderen hat der Landesverband mittels Mitgliedsbeiträgen eine Software entwickeln lassen, die den

Vereinsvorständen Unterstützung bei der Rechnungsführung und der Verwaltung von Flächen bietet.

4.4 Entwicklung der Pachtpreise

Im BKleingG werden u. a. auch Regelungen zur Pachthöhe getroffen (§ 5). Grundsätzlich darf danach als Pacht höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden. Diese Pachtobergrenze ist zum Beispiel von den Kommunen zu beachten, wenn sie einem Kleingartenverein eine Fläche verpachten. Der Kleingartenverein fungiert als Zwischenpächter, indem er die einzelnen Parzellen an Kleingärtner weiterverpachtet. Bei der Ermittlung der Pacht für den einzelnen Kleingarten sind die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen anteilig zu berücksichtigen. Zudem wird auch die Pacht für die Parzellen mit Leerstand (nicht verpachtete Kleingärten) auf die vorhandenen Pächter umgelegt.

In Schleswig-Holstein gibt es sehr unterschiedliche Pachtpreise für Kleingärten. Die Bandbreite liegt nach Angaben des Landesverbandes zwischen vier und 50 Cent pro Quadratmeter und Jahr. Im Vergleich zu Angaben aus 2013 ist der Durchschnittswert nach grober Schätzung von 18 bis 20 Cent pro Quadratmeter auf 20 bis 22 Cent angestiegen. Bei der durchschnittlichen Parzellengröße von 400 Quadratmetern ergibt sich somit ein mittlerer Pachtpreis in der Größenordnung von rund 80 Euro im Jahr für einen Kleingarten.

Nach Aussage des Landesverbandes ist eine Tendenz zu weiter steigenden Pachtpreisen festzustellen. Die Kommunen, die als Verpächter auftreten, heben aufgrund der angespannten Haushaltslage vermehrt die bislang oft niedrigen Pachtpreise an. Dabei orientieren sich die Kommunen auch an dem generell festzustellenden Anstieg der Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen, welcher sich aus der zunehmenden Flächenkonkurrenz ergibt. Die Kommunen schöpfen den nach dem BKleingG zulässigen Höchstpachtpreis teilweise voll aus, worauf in der Vergangenheit aus Rücksicht u. a. auf soziale Belange häufig verzichtet wurde.

In einigen Kommunen sind die Pachtpreise in den letzten Jahren deutlich erhöht worden. So gibt es Beispiele für den Anstieg der Pacht für eine Kleingartenparzelle von 40 Euro auf 120 Euro pro Jahr in einem Schritt. Solche Erhöhungen haben bei den betroffenen Kleingärtnern verständlicherweise erhebliche Kritik ausgelöst. Gerade bei Personen mit geringem Einkommen stellen solche Pachtpreissteigerungen eine erhebliche Belastung dar.

Zu beachten ist außerdem, dass für den Kleingärtner neben der Pacht weitere Kosten anfallen. So sind zum Beispiel noch die Kosten für den Vereinsbeitrag oder für besondere Umlagen im Verein zu tragen. Grob geschätzt verursacht die Pacht eines Kleingartens insgesamt durchschnittliche Kosten von etwa 300 bis 400 Euro im Jahr. Allerdings ist diesen Kosten auch der Nutzen des Kleingartens gegenüberzustellen (z. B. die günstige Erzeugung von Obst und Gemüse, Erholung). Damit ist die Bewirtschaftung eines Kleingartens immer noch ein vergleichsweise günstiges Hobby.

In Bezug auf die Kosten für einen Kleingarten ist noch darauf hinzuweisen, dass bei Neupachtung einer Parzelle für übernommene Anpflanzungen (z. B. Obstbäume) und Anlagen (z. B. Gartenlaube) eine Entschädigung an den Vorpächter zu zahlen ist. Für die angemessene Entschädigung bei Pächterwechsel eines Kleingartens gibt es „Richtlinien für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“.

Insbesondere vor dem Hintergrund der wichtigen sozialen Funktionen ist es wichtig, dass das Kleingartenhobby auch künftig für Jedermann bezahlbar bleibt. Dieses Ziel sollte bei Gesprächen zwischen Kleingartenvereinen und Kommunen immer im Vordergrund stehen.

5 Maßnahmen zur Sicherung des Kleingartenwesens

Die Landesregierung erkennt den hohen gesellschaftlichen Wert des Kleingartenwesens an. Gerade die für die Ökologie und das Gemeinwohl erbrachten Leistungen rechtfertigen einen besonderen gesetzlichen Schutz. Vor diesem Hintergrund tritt die Landesregierung dafür ein, dass die bewährten Schutzfunktionen im BKleingG auch künftig erhalten bleiben. In Verbindung damit befürwortet die Landesregierung auch den Status der Gemeinnützigkeit für die Kleingärtnerorganisationen in der bisherigen Weise.

Die Landesregierung befürwortet es, wenn Kleingartenanlagen durch die Kommunen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in ihrem Bestand abgesichert werden. Allerdings fällt eine solche planungsrechtliche Gestaltung in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen. Derartige Entscheidungen sind immer von den Umständen und Strukturen im Einzelfall abhängig und sollte, wenn möglich und zweckmäßig, im Rahmen einer intensiven Kommunikation zwischen den Beteiligten und den Kleingartenvereinen erarbeitet werden. Mit der Erstellung von Kleingartenentwicklungskonzepten im Dialog zwischen allen Akteurinnen und Akteuren kann eine Kommune die Weichen für ein zukunftsfähiges Kleingartenwesen auf ihrem Gebiet stellen. Dabei

besteht auch die Möglichkeit, die Kleingärten in ein Gesamtkonzept ökologisch wirksamer Grünflächen in der Kommune einzubinden.

Eine besonders wichtige Rolle bei der Sicherung des Kleingartenwesens kommt nach Auffassung der Landesregierung gemäß dem Prinzip der Selbstverwaltung den verschiedenen Stufen der Kleingartenorganisationen selbst zu, um die im Kapitel 4 beschriebenen Herausforderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort anzugehen.

Angesichts der sich zunehmend verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und des wachsenden integrativen Charakters des Kleingartenwesens gilt es insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zielgruppenspezifische Ansprachen vorzunehmen. Dies ermöglicht eine gezielte Erschließung und Gewinnung von unterschiedlichen Interessentengruppen für den zukünftigen Fortbestand des Kleingartenwesens.

Finanziell wurde und wird das Kleingartenwesen wie folgend dargestellt unterstützt. Im Rahmen einer Projektförderung wurde der Landesverband der Gartenfreunde e.V. im Haushaltsjahr 2017 für die Erstellung einer Studie zum Thema Biodiversität – „Lebensräume in Kleingärten“ mit einem Fördervolumen von ca. 80.000 € gefördert. Seit dem Jahr 2022 wird der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. mit jährlich 15.000 € für die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für die Mitglieder gefördert. Die Mitglieder des Vereins werden hier zu folgenden Themen geschult:

- Fachberaterinnen und Fachberater-Grundausbildung für Gartenfachberaterinnen und Gartenfachberater
- eintägige Präsenzs Schulungen zu relevanten Umweltthemen
- mehrstündige themenbezogene Online- oder Präsenzs Schulungen zu relevanten Umweltthemen.

6 Entwicklung weiterer Formen des urbanen Gärtnerns

Unter urbanem Gärtnern, auch „urban gardening“, versteht man allgemein die meist kleinräumige, gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Nutzung städtischer Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten oder in deren direktem Umfeld. Eine umfassende Definition, inhaltliche Konkretisierung und Abgrenzung gibt es bislang allerdings nicht. Oft wird der Begriff „urban gardening“ für bestimmte Projekte verwendet, die sich auf einzelne gartenbaulich genutzte Orte in der Stadt, den Maßstab der Nachbarschaft, die nicht-professionelle Akteurin und den nicht-professionellen Akteur, den Garten und dessen soziale Qualitäten konzentrieren. Die Vielfalt des Gärtnerns in der Stadt

wird an folgenden Beispielen deutlich: Gemeinschaftsgärten, interkulturelle Gärten, Nachbarschaftsgärten, Bewohnergärten, Krautgärten, bepflanzte Baumscheiben oder der Anbau von Gemüse in mobilen Containern oder auf Dächern. Vielfach stehen dabei die nachhaltige Bewirtschaftung der gärtnerischen Kulturen, die umweltschonende Produktion und ein bewusster Konsum der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Vordergrund.

Der Trend zum urbanen Gärtnern ist insbesondere in Großstädten und Ballungsräumen wie Berlin und Hamburg zu erkennen. Die Motivation der Bürgerinnen und Bürger ist dabei sehr unterschiedlich. Sie reicht von dem Wunsch der Eigenerzeugung von Gemüse über den Garten als Lern- und Begegnungsort im nachbarschaftlichen und interkulturellen Miteinander bis hin zu eigenen Beiträgen für die Begrünung der Stadt und zur Verbesserung der Luftqualität. Zentrale Elemente des urbanen Gärtnerns sind in der Regel Partizipation, Engagement und Gemeinschaft.

Zum Umfang und zu den Entwicklungen des urbanen Gärtnerns in Schleswig-Holstein liegen keine fundierten Erkenntnisse vor. Im Vergleich zu der Situation in Metropolregionen dürfte diese Art des Gärtnerns hierzulande von untergeordneter Bedeutung sein, so auch die Einschätzung des Gartenbauverbandes Nord. Gerade in den ländlich geprägten Regionen gibt es ohnehin schon vielfache Möglichkeiten des Gärtnerns in Haus- und Kleingärten sowie des Naturerlebens in der Nähe des Wohnortes. Dagegen sind aus den größeren Städten des Landes verschiedene Projekte und Initiativen zum urbanen Gärtnern bekannt, eine Gesamtübersicht liegt jedoch nicht vor.

Ob der derzeit in Großstädten zu verzeichnende Boom dazu führen wird, dass sich das urbane Gärtnern in den Städten nachhaltig etabliert, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Aber schon heute führen die in Eigenregie entstandenen gärtnerisch genutzten Orte zu mehr Lebensqualität, vor allem in verdichteten Stadtgebieten. Ein solcher Qualitätsgewinn sollte auch von den Akteurinnen und Akteuren aus den Kommunen sowie der Immobilienwirtschaft unterstützt werden. Dieses kann zum Beispiel durch die Integration in Stadtentwicklungskonzepte und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen geschehen. Die neuen Formen des urbanen Gärtnerns können neben dem Beitrag zu einer gesunden Ernährung auch eine kostengünstige Bewirtschaftung und Pflege städtischer Freiflächen und Brachflächen ermöglichen. Gleichzeitig bieten die Orte des Gärtnerns in der Stadt auch Raum für neue Formen zivilgesellschaftlichen Engagements, auch von sozial benachteiligten Menschen. Auch dieses sind für die Kommunen positive Aspekte, die für eine Unterstützung des Gärtnerns in der Stadt sprechen.

Bislang gibt es wenige Berührungspunkte zwischen den neuen Gartenprojekten in der Stadt und dem organisierten Kleingartenwesen. Dabei sind durchaus Möglichkeiten der Kooperation vorstellbar. Die neuen Formen der Gärten könnten von der Organisation der Kleingartenvereine und auch von deren Gartenbauwissen profitieren. Im Gegenzug könnte das Kleingartenwesen dadurch stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung rücken und auf diese Weise eine breiter angelegte Unterstützung erfahren.

7 Zusammenfassende Bewertung

Die Landesregierung bewertet das Kleingartenwesen aufgrund seiner vielfältigen, bedeutsamen Funktionen positiv. Zwar hat sich die gesellschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens im Laufe der Zeit deutlich gewandelt, dennoch sind die wichtigen Funktionen des Kleingartens auch heute noch aktuell und unverzichtbar. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln zur Selbstversorgung, die im Vergleich kostengünstige Möglichkeit zur Freizeitgestaltung und Erholung, der Beitrag für ein soziales Gemeinwesen, die zunehmende Bedeutung der ökologischen Funktionen im Hinblick auf Artenvielfalt und Stadtklima sowie der Stellenwert im Rahmen der Stadtentwicklung sind Aspekte des Kleingartenwesens, die in Zukunft ein noch stärkeres Gewicht erlangen werden.

In Anbetracht seines Potentials und seiner Leistungen genießt das Kleingartenwesen zu Recht den Schutz und die Förderung durch den Staat. Die Landesregierung spricht sich dafür aus, das Bundeskleingartengesetz in seiner bewährten Form zu erhalten. Die Regelungen des Gesetzes bieten auch in Schleswig-Holstein einen hohen Schutz und weitreichende Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die mit der Definition der kleingärtnerischen Nutzung verbundenen Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Kleingarten und Gartenlaube werden auch künftig notwendig sein, um den besonderen Status des Kleingartenwesens und die damit verbundene Gemeinnützigkeit der Kleingärtnerorganisationen zu rechtfertigen und zu erhalten.

Um den Fortbestand des Kleingartenwesens in der Zukunft zu sichern, müssen die Herausforderungen der Gegenwart angenommen werden. Gerade auf die demografischen und sozialen Veränderungen in unserer heutigen Gesellschaft gilt es auch im Kleingartenwesen wirksam zu reagieren. Zu nennen sind hier der demografische Wandel, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die weiter zunehmende Bedeutung ökologischer Belange, aber auch die begrenzten finanziellen Möglichkeiten eines Teils der Bevölkerung. Hier sind insbesondere die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf allen Stufen der Organisation vom Landes- und Kreisverband

bis hin zum Kleingartenverein vor Ort gefordert, tragfähige Lösungen und Konzepte für die Zukunft zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind ein frühzeitiger Dialog und eine enge Kooperation mit den Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler Ebene von besonderer Bedeutung.

Für die Zukunft liegen die Herausforderungen des Kleingartenwesens sowohl im Bereich der Fortschreibung des derzeitigen Kleingartenwesens und seiner gesellschaftlichen Bedeutung als auch in potenziellen Aufgaben- und Kompetenzerweiterungen. Die Aufgabe der Kompetenzerweiterung im Kleingartenwesen wäre durch die Kleingartenvereine anzugehen, damit Vorstände und freiwillig Engagierte zu den Themen bürgerschaftliches Engagement und Integration informiert sind. Eine niedrigschwellige Möglichkeit wäre es innerhalb der Vereine Multiplikatoren mit und ohne Migrationshintergrund für freiwilliges Engagement und Integration zu benennen.

Die Landesregierung begrüßt die Anstrengungen der Kleingartenorganisationen, das Kleingartenwesen zukunftsfähig auszurichten. Die Schaffung von speziellen Angeboten für alle Altersgruppen von jungen Familien bis hin zu Seniorinnen und Senioren wird dazu beitragen, die Attraktivität eines Kleingartens zu erhalten und zu stärken. Durch Öffentlichkeitsarbeit kann das Kleingartenwesen als zeitgemäß, naturnah und ökologisch vorteilhaft präsentiert werden und damit auch eine breitere Unterstützung in der Bevölkerung bewirken.

Neben dem Kleingartenwesen mit seiner langen Tradition rücken seit einigen Jahren vermehrt auch neue Formen des Gärtnerns in der Stadt in den Vordergrund. Gerade in Großstädten und Ballungsgebieten zeigt sich ein Trend zum urbanen Gärtnern mit einer sehr großen Vielfalt an Projekten und Initiativen. Diese neuen Formen des Gärtnerns in der Stadt sind in Schleswig-Holstein bislang von untergeordneter Bedeutung, auch die weitere Entwicklung lässt sich noch nicht abschätzen. Aus Sicht der Landesregierung ist das urbane Gärtnern als Beitrag für eine grüne und lebenswerte Stadt grundsätzlich zu begrüßen. Daneben ergibt sich vielfach auch eine bedeutende soziale Komponente, wenn das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in einem nachbarschaftlichen oder auch interkulturellen Miteinander erfolgt.